Von dem Tode des letzten Herzoges, Otto II., von Meran.

Eine historisch-diplomatische Abhandlung

von

Paul Oesterreicher,
der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königlich-baierischem Archivar zu Bamberg, und korrespondirendem Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften zu München.

Bamberg.
Im Verlage des Verfassers.
1816.

Vorwort.

Das Vorhaben, die Geschichte dieses Geschlechtes und seiner Besitzungen zu schreiben, mislang.

War ich gleichwohl seit dem Jahre 1804 darum bemühet, so konnte ich doch nicht zu dem Ziele gelangen. Aus fernen Landen bezog ich ohne Anstand Urkunden. In der Nähe wurden sie bald aus diesem, bald aus jenem Grunde zurückgehalten oder ausdrücklich verweigert. Etwas Unvollständiges, wie Herr von **Hormayr** in seiner jugendlichen Schrift *) und später noch in den tiroler Almanachen von 1804 und

*) Versuch einer pragmatischen Geschichte der Grafen von Andechs, nachherigen Herzog von Meran. 8. Innsbruck. 1797.

1805 *), zu liefern, dazu konnte ich mich nicht entschliesen. In dem Gelehrtenstaate ist ein großer Ueberfluß von unvollendeten Abhandlungen. Herr von Hormayr nennt seine Arbeiten auch nur Versuche, und ich hätte, bei einem ungleich größeren Vorrathe von Hilfsquellen, ebenfalls weiter Nichts, als einen Versuch schreiben können. Sey es einer kräftigen Hand vorbehalten, die Beweismittel zu dieser Geschichte zusammen zu bringen, welche das Tageslicht noch nicht erblickt haben, aber doch unbedingt nothwendig sind, um der Wahrheit näher zu kommen, und möglichst ein Ganzes zu bilden. Das bemerkte Verhältnis erzeugte die Nothfolge, mich auf die Erörterung einzelner unberichtigter, streitiger Gegenstände zu beschränken. Diese hat wohl auch ihr Verdienst, indem dadurch eine reine Geschichte vorbereitet wird.

Vieles ist aber in der Geschichte der benannten Herzoge noch nicht gesagt, noch unerörtert, unberichtiget. Dem neuen Geschichtschreiber wird ein weites Feld eröffnet werden. Es ist also nicht vergeblich, vorzuarbeiten. Polemische Abhandlungen in die Geschichte einzuweben, ist auch nicht wohl schicklich.

*) Versuch einer Stammgeschichte der Herzoge von Dalmazien, Kroazien und Meran aus dem Hause Andechs.

Die erste Abtheilung des gegenwärtigen Aufsatzes war bereits im Oktober des Jahres 1811 geschrieben. Ich sendete sie am 2. November n. J. der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München, deren korrespondirendes Mitglied zu seyn, ich die Ehre habe.

Sie erscheinet hier mit wenigen Veränderungen in meinen Beweisgründen; nur mit bedeutenden Zusätzen, die aus neuen Entdeckungen und Ueberzeugungen hervorgegangen sind. Meine Ueberzeugung blieb die Nemliche; vielmehr wurde sie bestärkt. Die neuen Anführungen des Gegentheils wurden mit keinen neuen, keinen bessern Beweisen unterstützet. Das Buch der Geschichte ist nicht in den Schriften der Gelehrten, nicht in namen- und werthlosen Jahrzeitbüchern, sondern in Urkunden, in urkundlichen Nachrichten, auch in Lager- und Salbüchern, überhaupt in den Archiven zu suchen, wo Alles Glauben hat, wenn die von den Gesetzen vorgeschriebenen Erfodernisse beobachtet sind; wenn die Handschriften von grauem Alterthum zeugen; wenn glaubwürdige Männer die Urheber derselben sind, und wenn man nicht den klaren Beweis von einer Unrichtigkeit führen kann.

Ich habe es an archivalischen Beweisen, so weit sie aufzubringen waren, und an möglichster Erörterung nicht fehlen lassen, um als Wahr-

heit darzustellen, was man, erst in den neuesten Zeiten, als eine Fabel auszugeben suchte. Möge meine Auseinandersetzung wenigstens nicht mißfallen! Ich werde mich dann ermuntert finden, Untersuchungen wegen anderer Gegenstände anzustellen.

Das Unglück, welches die Orte Tiefenhöchstatt, Frankendorf und mehrere Andere durch einen fürchterlichen Wolkenbruch traf, rührte mich sehr. Nebst meinem Geldbeitrage will ich auch die gegenwärtige Abhandlung zu ihrer Unterstützung verwenden und den ganzen Erlös, nach Abzug der Druckkosten, Denselben zukommen lassen. Freunde der leidenden Menschheit, wenn sie auch schon gegeben haben, werden den kleinen Beitrag nicht verweigern, indem noch nicht genug geschehen ist, um einzelne Unglückliche von dem gänzlichen Verderben zu retten.

Passend schien mir der Inhalt der Abhandlung; denn die tobende Wasserflut brachte Tod und Verheerung.

Oesterreicher.

Von dem Tode des letzten Herzoges, Otto II., von Meran.

So gewiß man die verschiedenen Umstände dieses, in seinen Folgen so merkwürdigen, Todes hätte erfahren können, da es an glaubwürdigen Zeugnissen wohl nicht fehlte, eben so ungewiß war Alles, wenigstens dem, nach den Regeln der Geschichtkritik forschenden Manne.

Der Bamberger Jahrzeitschreiber, Hofmann, der doch über 200 Jahre vor uns lebte, hätte Glauben einerndten sollen. Er ist einheimischer Schriftsteller, und konnte von der Beschaffenheit des Ereignisses wohl unterrichtet seyn. Er berufet sich auf die Privatjahrbücher des Klosters Langheim. Diese sind bisher nicht an's Taglicht gekommen. Was aber Hofmann sonst öfters gethan hatte, unterlies er hier, nemlich die Beziehung auf urkundliche Quellen, die ihm ohne Zweifel geöffnet waren.

Wohl ist es nicht zu läugnen, daß die alte, wie die neue Verheimlichungsucht dem Geschichtforscher manche Beweise wird entzogen haben, die nun wohl gar zu Grunde gegangen sind.

Es dringet sich aber auch der Gedanke auf, daß man vielleicht absichtlich Manches unterdrückte, was den hellsten Beweis lieferte, — um die Wahrheit einer scheuslichen That nicht aufkommen zu lassen.

Ich werde in verschiedenen Abtheilungen die Gegenstände nach meiner Ueberzeugung, die nur durch archivalische Beweise entstanden ist, und keiner blosen Autorität folget, mit gehöriger Richtung auseinandersetzen und behandeln.

I. Versuch des Beweises, daß die Sage von dem gewaltsamen Tode des benannten Herzoges keine Fabel sey.

So wie Vieles in der Geschichte der Herzoge von Meran, aus dem gräflichen Hause Andechs, noch unerklärt ist, eben so wuste man die Todesart des Letzten Derselben nicht gewiß. In den ältern Zeiten war es zwar gemeine Meinung, daß er eines gewaltsamen Todes gestorben sey; nur ließen ihn Einige erstechen, die Andern aber vergiften. Allein Beweise brachte Keiner bei.

Man hatte gar nicht unrecht, wenn man ihnen keinen vollkommenen Glauben beimaß. Es entstand daher auch in der neueren Zeit ein Streit darüber in öffentlichen Druckschriften. Gegen sie erhob sich der gestorbene Regierungsrath und geheime Archivar Spieß, zu Plassenburg bei Kulmbach, welcher eine „kritische Beleuchtung der Fa„bel vom gewaltsamen Tod des letzten Herzogs „Otto von Meran" *) schrieb, wodurch er den Beweis herstellen wollte, daß der Herzog eines natürlichen Todes gestorben sey.

Ich will ihn selbst reden lassen, um seine Darstellung genau zu kennen: „Köler hat in sei„ner bekannten Dissertation de ducibus Mera„niae. S. 53. folg. Hofmanns Annales Bam„bergenses, das chronicon Diessense, den Arn„pekh, Aventin und den Chronographum Mel„licensem als Gewährsmänner des unglücklichen „Tods gedachten Herzogs aufgeführt, denen Oet„ter im II. Versuch einer Geschichte der Herren „Burggraven zu Nürnberg S. 265 folg. den Brusch, „Rentsch und Hoen, dann eine Urkunde vom „Jahre 1248 und endlich eine vermeintlich alte „Aufschrift im sogenannten Mönchshof zu Kulm„bach beifüget. Longolius in seinen sichern Nach-

*) Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. 4. Bayreuth 1791. Seite 82 — 87.

„richten von Brandenburg (Culmbach) Th. II. S.
„123. in der Note 1) hat vollends alle Schrif-
„ten, in welchen ihm etwas vom Absterben des
„letzten Herzogs von Meran vorgekommen ist,
„angezeigt, und damit zwei Seiten nach seiner
„Lieblingsmethode angefüllt. Alle stimmen darin-
„nen überein, daß Herzog Otto gewaltsamer Wei-
„se um das Leben gekommen sey, nur mit dem
„Unterschied, daß einige behaupten, der Mord
„sey zu Plassenburg geschehen, andere zu Nie-
„sten. Geht man auf den Ursprung dieser Sage
„zurück, so waltet die gröste Wahrscheinlichkeit ob,
„daß Aventin der Urheber davon sey."

Hierauf mustert Spieß die verschiedenen Angaben und Meinungen, und schlieset die Abhandlung mit dem Ausrufe:

„Möchte doch diese kurze Abhandlung soviel
„wirken, daß auch die Fabel vom Todschlag
„der jungen Burggrafen zu Nürnberg und vom
„Orlamündischen Kindermord zugleich damit aus-
„gerottet würde!"

Obwohl ich gestehen muß, daß Spieß mehrere Gründe aufgebracht hat, um die Sage von dem gewaltsamen Tode des bemeldten Herzogs als eine Fabel darzustellen, so behaupte ich doch mit Recht dagegen, daß ihm seine Beweisführung nicht gelungen sey. Dieses ist es, was ich hier auszuführen suche. Um nicht unnöthige Wiederhohlun-

gen zu machen, werde ich seine fernern Aeusserungen sogleich mit meinen Gedanken begleiten.

Vor Allem hat Spieß unrecht, daß Aventin der Urheber der angegebenen Nachricht sey.

Die Chronik von Mölk, welche wohl älter ist, theilte dieselbe schon mit. Zwar entgegnet Spieß, die hier treffende Stelle sey mit kleinerer Schrift gedruckt, dergleichen Stellen, nach Versicherung des Herausgebers *), in dem XIV. XV. und XVI. Jahrhundert unbekannte Personen jener Chronik eingeschaltet hätten. Aventin lebte im XVI. Jahrhundert. Da nun aber schon im XIV. und XV. Jahrhunderte Zusätze zu der Chronik gemacht wurden, so kann man mit dem nemlichen Wahrscheinlichkeitsgrunde sagen, daß die Erzählung von der Todesart des Herzoges von Meran um dieselbe Zeit schon einverleibt worden sey.

Sie ist aber schon früher gemacht worden. In der urkundlichen Nachricht über das Schicksal und die Verleihung des bambergischen Schlosses Frensdorf **) heist es mit trocknen Worten: occiso duce Meranie. Die letzte Handlung, welche darin angeführt wird, ist, daß der bamberger Bischoff Leupold von Bebenburg, dem Ritter, Konrad Teucher, und seinem Bruder, Hermann,

*) Pez S. R. austriacarum Tomo I.

**) Beilage III.

eine Hofstatt in dem zerstörten Schlosse, Frensdorf, und zu Burggut 5 Pfund Heller, mit dem Bedinge, gegeben habe, das Schloß wieder aufzubauen und damit der Kirche zu Bamberg gegen Jedermann zu dienen, wie die übrigen treuen Burgmänner Derselben, worüber denn die Brüder, Teucher, einen Revers ausgestellt haben.

Der benennte Bischof, Leupold, regierte von dem Jahre 1353 bis 1363. *); also wohl viel früher, als Aventin lebte.

Ich gehe nun zur Prüfung der einzelnen Gründe über.

1) Spieß sagt:

„Ich habe zwei Ausgaben seiner (Aventini) „Annalium Boiorum vor mir liegen, eine „lateinische und eine Deutsche. Erstere ist zu „Leipzig im Jahre 1710 gedruckt, worin es „S. 653 also heiset: In paucis post diebus „Otto de Andechs Dux Meraniae fato con„cedit etc. und S. 660: Otto vltimus —— „anno ab humana gente liberata 1248 abs„que liberis periit Plassenburgii —— Qui„dam toxico sublatum alii ferro ab Hage-

*) Hofmanni annal. bamb. in Ludewig. S. R. G. Tom. I. pag. 203 — 206. Dieser setzt jedoch den Anfang der Regierung des Bischofes in das J. 1352 unrichtig.

„re, cuius vxorem constuprauit, necatum
„tradunt. In letzterer, welche zu Frankfurt
„am Main unter dem Titul: Aventini Chroni-
„ca im Jahr 1566 herausgekommen ist, findet
„man Fol. CCCCLXIII folgende Worte:

„„Hertzog Ott der lezt von Dalmatien,
„„Marggraff von Histerreich, Andechs Well-
„„fratzhausen, vnnd auf dem Voethland hat
„„schändlich in dieser auffrhur (Aventin
„„spricht hier von den Unruhen zwischen den
„„Gibellinen und Welfen) sein junges Le-
„„ben müssen verlieren, In hat ein Bäpsti-
„„scher genannt der Hoeger zu Plassenburg
„„auf dem Schloß erstochen.""

„Man halte diese drei Stellen zusammen und
„urtheile selbst von deren Werth."

Der sonst verehrungswürdige Gelehrte deutet hier auf einen Widerspruch, welcher nicht zu finden ist.

In dem Ausdrucke der ersten Stelle: fato concedit, liegt kein Widerspruch mit den zwei Nachfolgenden. Bedeutet derselbe gleichwohl in der Regel nur soviel als: e r s t i r b t; so sagt man doch auch von denjenigen, welche umgebracht worden sind: fato concesserunt *); sie sind nemlich ei-

*) C a l e p i n i dictionarium septem linquarum. Fol. Patavii MDCCVIII. pag. 279.

nes gewaltsamen Todes gestorben. Das Wort: Sterben, wird sowohl bei einem natürlichen, als bei einem gewaltsamen, widernatürlichen Tode gebraucht. Das Sterben ist das Geschlecht für alle Arten des Todes.

Eben so wenig ist die zweite Stelle mit der Dritten im Widerspruch. Spieß hat sie nicht vollständig mitgetheilt, vermuthlich, weil das Fehlende mit seiner Behauptung nicht übereinstimmte. Ich rücke sie hier nach meiner Ausgabe Aventins *) ganz ein:

„Ab his ſunt Otto ultimus, Agnes uxor „Friderici Auſtriaci, illeque anno ab huma„na gente liberata milleſimo, ducenteſimo, „duodequinquageſimo absque liberis perijt „Plaſſenburgij, arx est Boiethorum ſubdita „Norinbergenſi prefecto. Quidam toxico „ſublatum, alii ferro ab Hagere, cuius uxo„rem conſtuprauit, necatum tradunt. *Ve„rum ne id ſit, an* ad *leniendam tam cru„delis caedis inuidiam confictum, tum quo„que cum magis liquere poſſet, incertum „fuit.*"

Aventin sagt also hier nur Dieses bestimmt, daß der Herzog, Otto, ohne Kinder zu Plaßen-

*) Aventini annalium Boiorum libri ſeptem. Fol. Ingolſtadii MDLIIII. Menſe Decembri pag. 693.

burg umgekommen sey. Hierauf erzählt er, daß Einige Denselben durch Gift, die Andern durch das Schwerd von einem Hager, dessen Eheweib er geschändet haben solle, hätten umbringen lassen. Diesen Angaben oder Einer von Beiden pflichtet er nicht bei. Er läßt die Art des gewaltsamen Todes unbestimmt, und zweifelt vielmehr an der vorgegebenen Ursache Desselben, nemlich der Schändung des hagerischen Eheweibs, welche noch ungewiß sey, da man sie besser habe wissen können.

Wenn nun Aventin in der Uebersetzung seiner Jahrzeitbücher, die er selbst gemacht hat, die Ursache von der Umbringung des Herzoges darin setzet, daß Dieser in den Streit der Gibellinen mit den Welfen verwickelt gewesen, und deswegen von dem päbstlichgesinnten Hoeger zu Plassenburg auf dem Schloß erstochen worden sey, so ist diese Angabe seiner Erzählung in dem lateinischen Abdrucke nicht entgegen. Hier war ihm die Todesart ungewiß. Seitdem hielt er sie für ausgemacht. Er drückte sie also in der Uebersetzung seines Werkes aus, das er, nach seiner eigenen Aeusserung in der Vorrede, vermehrte und verbesserte.

Hätte er gleichwohl in der lateinischen Ausgabe eine andere Meinung und bestimmt geäussert, so schadete dieses ebenfalls seiner Glaubwürdigkeit nicht; denn einem Schriftsteller ist es, wie Jeder-

mann, erlaubt, die Meinungen zu ändern. Man muß vielmehr Denjenigen, welcher aus guten Gründen dazu bewogen wird, für einen einsichtigen und rechtlichen Mann halten, dem man alle Achtung schuldig ist. Aventin bekennt selbst, daß er sein Werk verbessert habe.

Man sieht hieraus, daß er mit Unrecht deshalb verdächtig gemacht worden ist. Vielmehr verdiente er also Glauben. Doch, ob seine Angabe dessen ungeachtet richtig sey, wird sich in der Folge zeigen.

Ungerügt kann hiebei nicht gelassen werden, daß Spieß, ohne Zweifel absichtlich, nicht bemerkt hat, daß Aventins Ausgabe in teutscher Sprache neuer, als die Lateinische, und nur eine Uebersetzung von dieser ist. Er führet nur eine neuere lateinische Ausgabe von 1710 an, da doch die Erste schon vom J. 1554 ist, worauf im J. 1566 die Uebersetzung folgte. Man kann daraus eine vorsätzliche Unterdrückung der Wahrheit schliesen. Was thut man aber nicht, um eine vorgefaste Meinung zu bemänteln?

2) Spieß kömmt nun auf eine Stelle in der mölker Chronik, welche so lautet:

MCCXLVIII. obiit Otto Iunior Dux Meraniae et comes Palatinus Burgundiae ſine liberis interfectus a ſuis in caſtro Ni-

ſtiſtrangen, vltimus ſuae ſtirpis, paterna fundatione in Lankheim ſepultus.

Darüber äuſſert Derſelbe Folgendes:

„Hier iſt wohl zu merken, daß dieſe Worte mit „kleinerer Schrift gedruckt ſind, von welcher „der Herausgeber in den vorherigen Obſerva„tionen ſagt: Addidamenta, quibus variis in „locis incerti ſaec. XIV, XV et XVI. ho„mines chronicon iſtud infarſerunt auxe„runtque, penitus reſecanda non putauimus, „propterea, quod, *etſi magnam partem* „*neſcio quid fabularum redoleant incer*„*tasque perſaepe narratiunculas ad miſtas* „*habeant*, vera tamen non pauca ſcituque „digna continent. Quae proinde, vt a pri„maria aequalique ſcriptorum manu lector „internoſceret, *typis minoribus excudi vo*„*luimus*. Welchen Glauben verdient alſo dieſe „Stelle?"

Der geehrte Verfaſſer ſcheint den Einſchiebſeln der Chronik, daher auch der obenbemeldten Stelle wegen der Todesart des Herzoges von Meran, allen Glauben abzuſprechen. Daran hat er abermals unrecht! Der Herausgeber der Chronik ſagt doch ſelbſt, daß er unter den Einſchiebſeln nicht wenig wahre und wiſſenswerthe Sachen angetroffen habe. Dieſem gelehrten Manne

muß man, als bewährtem Zeugen, beistimmen. Haben die, gleichwohl ungenennten, Verfasser der Einschiebsel nicht wenig, das ist viel Wahres geschrieben, so haben sie die Vermuthung für sich, daß sie auch bei andern Gegenständen der Wahrheit treu geblieben seyen, und keine Mährchen erzählt haben. Und dieses ist gerade der Fall bei jener Stelle, wie es ganz klar wird dargethan werden.

Man kann nun im Gegentheile wohl fragen, welchen Glauben verdienen die Angaben des Archivrathes Spieß?

3) Koeler führt die Chronik von Diessen an, in welcher folgende Stelle vorkömmt:

Anno MCCXLVIII Otto Dux Meranie comes Palatinus Burgundie filius Ottonis predicti a suis intoxicatus obiit et ibidem (sc. Langheim) cum patre suo sepultus.

Hiegegen erwiedert Spieß:

„Was von dieser Stelle zu halten ist, belehren „uns die Monumenta Boica Vol. VIII. p. 121 „in praefatione ad monumenta Diessensia, „wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Chroni- „ken des Klosters Diessen lauter Geburten des „XVI. Jahrhunderts seyen, wozu noch kommt, „daß es p. 300 von dieser und noch mehrern „Stellen in der Note a) heisset: Haec ex

„chronico Andecensi desumta sunt fabulis „anilibus referto."

Ich stimme sehr gerne in dieses Urtheil ein; denn auch ich habe schon manche Unrichtigkeiten der bemeldten Chronik entdeckt. Nachdem aber die verehrungswürdigen Herausgeber der baierischen Denkmähler selbst Auszüge davon gemacht, und andere Schriftsteller, in Ermanglung weiterer Quellen, sich darauf berufen haben, woraus auf ihre Brauchbarkeit zu schliesen ist; nachdem wirklich viele wahre Erzählungen darin enthalten sind, welches denn auch bei den angeführten Stellen der Fall ist, so darf man blos aus dem Grunde, weil sie auch Fabeln enthält, nicht jede Angabe darin sogleich für falsch erklären, so ferne man nicht Beweise von dem Gegentheil führen kann. Haben doch bewährte Schriftsteller manche unrichtige Angaben gemacht; hat Spieß selbst den Aventin des Widerspruchs in der gegenwärtigen Sache mit Unrecht beschuldiget! Wer wird aber behaupten, daß jenen Schriftstellern bei den übrigen Gegenständen, die sie behandeln, deswegen kein Glauben beizumessen sey? Alle Chroniken trift der Vorwurf, daß sie mit Fabeln untermischt seyen. Dieses ist vorzüglich der Fall, wenn sie von ausländischen Sachen, und zur Zeit schreiben, wo die Buchdruckerei entweder noch nicht erfunden, oder nicht allgemein eingeführt war. Die Nach-

richten kamen damals grösten Theils durch Mundüberlieferungen, wo sie meistens Veränderungen oder Zusätze erhielten, wie dieses überall und zu allen Zeiten gewöhnlich ist. Dessen ungeachtet beruft man sich auf Chroniken, wenn Urkunden und andere Nachrichten schweigen. That doch Spieß im gegenwärtigen Falle das Nemliche mit der Chronik von Erfurt. Wenn Chroniken so verwerflich seyn sollten, warum schreibt man noch immer dergleichen?

4) Was die alte Aufschrift in dem ehemaligen langheimschen Mönchshof zu Kulmbach betrift, so bin ich mit Spieß ganz einverstanden, daß sie an sich keinen Glauben verdiene, besonders da sie erst zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts von dem dortigen Hofmeister des Klosters, Langheim, gemacht wurde. Dergleichen Aufschriften, wenn sie nicht gleichzeitig oder wenigstens sehr alt sind, haben nur durch andere Beweismittel Glaubwürdigkeit. Doch wird es sich auch zeigen, daß jene Aufschrift nicht unrichtig sey.

5) Das Nemliche ist von folgenden Versen auszusagen:

Lieber Hager laß mich leben,
ich will dir Nordeck und Riesten geben,
Plassenburg das neue,
daß dichs nicht gereue.

oder

Ach laß mich lebenn,
ich will dir Berreuth geben
und Blassenburg das neue,
daß dichs nicht gereue.

Ich gebe zu, daß sie vielleicht die Geburt einer frommen und einfältigen Person waren, daher nicht zu beachten seyen. Gedichte und Verse überhaupt sind keine Quellen der Geschichte. Eine sehr miesliebige Erscheinung ist es daher, die Urgeschichte eines Landes in Versen vorgetragen zu sehen.

Jene Verse sind auch darum als fabelhaft zu betrachten, weil sie einander widersprechen.

Was aber Oetter *) gegen jene Verse einwendet, daß der angegebene Mörder, Hager, sich nicht in den Sinn durfte kommen lassen, Güter des Herzoges zu besitzen, welches die ansehnlichen Freunde desselben nicht würden gelitten haben, verdienet keine Rücksicht; denn es läst sich wohl denken, daß der Herzog, in dem Falle eines offenen Angriffes, und bei der Nichtaussicht einer Hilfe seinem Mörder auch Städte und Lande versprochen habe. Wäre er am Leben geblieben, so hätte er auch seine Schankung gegen die Anver-

*) A. a. O. Seite 270.

wandten vertheidigen können, besonders da er, mit Ausnahme der Verschreibungen, vollkommen Meister seines Erbgutes war, und darüber auch gegen den Willen der blos weiblichen Seitenverwandten verfügen durfte.

6) Spieß führet endlich den Flecken an der Wand in dem Schlosse, Riesten, an, der von dem vergossenen Blute des Herzoges herrühren und nicht zu übertünchen gewesen seyn sollte. Hievon sagt er, daß dieses ein wahrer Pendant zu dem Dintenfaß sey, welches Luther auf der Wartburg bei Eisenach angeblich nach dem Teufel geworfen habe, und wovon man jedem Fremden auch noch den Flecken an der Wand zeige, der sich gleichfalls nicht solle übertünchen lassen.

Ich habe den Flecken zu Riesten nicht gesehen, jedoch mehrmals davon gehört. Dermal ist er nicht mehr sichtbar, indem er mit dem Schlosse selbst verschwand. Gar keinen Anstand finde ich aber, die Erzählung davon für eine Erdichtung zu halten. Von solchen Sagen kennt man die Urheber nicht. Man ist also in dieser Hinsicht nicht im Stande, von der wahren Beschaffenheit der Angabe ein gegründetes Urtheil zu fällen. Wer weis, woher jener Flecken rührte? Ob er nicht von Zeit zu Zeit erneuert worden sey? u. s. w. Bei einer Vergiftung war ein solcher Flecken gar nicht denkbar. Diese ist aber wenigstens sehr wahr-

scheinlich. Ob aber gleich einzelne, angebliche Beweismittel, deren man sich bisher bediente, nicht Stich halten, und obgleich Schriftsteller gar keinen Beweiß geführt haben, so ist nach meinem Ermessen dennoch zu behaupten, daß der letzte Herzog von Meran einen gewaltsamen Tod erlitten habe. Dafür streiten folgende Gründe:

a) Nach dem eigenen Geständnisse des Archivrathes, Spieß, stimmen alle Schriftsteller darin überein, daß der benennte Herzog gewaltsam um das Leben gekommen sey, nur mit dem Unterschied, daß Einige den Mord zu Plassenburg, die Andern zu Niesten geschehen lassen. Ich füge bei, daß Einige die Art des Todes mit dem Dolche, die Andern mit Gift bestimmen. Diese allgemeine Uebereinstimmung erzeuget schon einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit. Man kann nicht sagen, daß die Erzählung davon erst im XVI. Jahrhunderte gemacht worden sey. Pez, der Herausgeber der Chronik von Mölk, versichert, Zusätze Derselben seyen auch im XIV. und XV. Jahrhunderte eingeschaltet worden. Von dieser Zeit mag denn auch der Zusatz von der Umbringung des Herzoges von Meran seyn. Aventin berufet sich deshalb auf frühere Nachrichten. Er war Zeitgenoß des XVI. Jahrhunderts. Von

ihm, als einem sonst glaubwürdigen Manne, kann man eine Erdichtung nicht vermuthen. Daher ist er als der Urheber der Sage nicht anzusehen; ohne allen Zweifel benutzte er ältere Quellen. Wenn gleich die Chronik von Diessen erst eine Geburt des XVI. Jahrhunderts ist, so hat ihr Abfasser wohl sich auf vorhergehende Nachrichten gestützet und villeicht schriftliche Beweise eingesehen, die er nicht angab. Ich glaube daher, man gehe zu weit, wenn man ohne Unterschied, ohne Gegenbeweis den ganzen Inhalt Derselben für unrichtig ausgiebt, wenn ich gleich derselben keinen archivalischen Charakter beilegen kann, und ich sie nur als eine Privatschrift betrachten will. Was die mölker Chronik betrift, so stellet Pez das Zeugnis aus, daß Deren Zusätze nicht wenig Wahrheiten enthalten. Dieses wird sich auch durch Vergleichung anderer geschichtlicher Quellen bewähren, wie es gegenwärtig der Fall ist.

b) Die Angabe der Privatschriftsteller wird durch archivalischen Beweis bekräftiget. In dem Burggut- und Lehenbuche des Fürstenthums, Bamberg, welches im hiesigen Archive aufbewahret ist, heist es mit dürren Worten, daß der Herzog von Meran umgebracht worden sey *).

*) Beilage III.

Der Auffsatz dieses Buches ist, wie es der Augenschein giebt, aus dem Reverse der Brüder, Konrad und Hermann Teucher, über die ihnen von dem bamberger Bischofe, Leupold, verliehene Hofstatt und das Burggut zu Frensdorf gemacht worden. Es ist nun zu erörtern, welchen Glauben diese urkundliche Nachricht verdiene. Ihre nächste Quelle, das bemeldte Buch führet den Titel: Register der Burgmänner der bamberger Kirche und einiger Lehen und Schlösseröffnungen. Dieses ist, wie der Inhalt der anliegenden Stelle zeiget, ein Protokoll über die bemeldten Gegenstände, oder, welches einerlei ist, ein Burggut- und Lehenbuch. Es ist ganz nach dem Muster der alten Lehenbücher abgefaßt, und gerade das Aelteste von Diesen, indem es auch die Verleihungen des XIII. Jahrhunderts in sich begreift. Doch hat es in demselben Bande zwei Abtheilungen, wovon die Zweite das Nemliche, was die Erste, dabei aber auch Verleihungen des XV. Jahrhunderts enthält. Der beigefügte Auszug ist aber von der Ersten, und nach der Handschrift, die eine niedrige und gezogene Kursive ist, entschieden von der frühern Zeit. Die Angabe Desselben von der Tödung des Herzoges von Meran ist also wohl um ein Par Jahrhunderte älter, als Spieß sich eingebildet hat.

Ihr muß man beipflichten. Daß das Lehenbuch eines Fürstbischofs Glauben verdiene, wird wohl im Ernste Niemand bestreiten. Gewies verdient es wenigstens eben so viel Glauben, als das Schuldbuch eines privaten Handelsmanns, besonders in Sachen, welche keine Rechte und gegenseitige Verbindlichkeiten betreffen, und wenn es sehr alt ist *). Die Würde der Personen und des Orts, wo solche Bücher bewahret werden, ihr Alterthum und die Zeitfolge, durch welche sie fortgeführt werden, sind aber wohl von einem größern Gewichte, als die Rechnungsbücher eines Kaufmannes, welchen man halben Beweis beileget. Wollte man Dieselben auch nur für Abschriftbücher ansehen, so würden diejenigen Gesetze Anwendung finden, nach welchen Abschriften beweisen, wenn sie sehr alt und nebstdem in dem Archive vorhanden, oder wenigstens von einer bekannten Gerichts- oder Kanzleihand geschrieben und zugleich durch andere Behelfe mit unterstützet sind **). Alle diese Erfodernisse passen auf das fürstlich bambergische Burggut- und Lehen-

*) Neues Lehrgebäude der Diplomatik. I. Theil. §. 76. Seite 71.

**) Man sehe die baierische Gerichtsordnung. Neue Ausgabe 1804 Seite 128, womit andere teutsche Gesetze und Rechtsgewohnheiten übereinstimmen.

buch. Es ist gegen 500 Jahre alt und in dem hiesigen Archive aufbewahrt. Die Kanzleihandschrift ist von dem XIV. Jahrhundert, welches das zweite Kopei- oder sogenannte Privilegienbuch von der nemlichen Zeit, und das zweite Lehenbuch, welches vom Ende des nemlichen Jahrhunderts anfängt, hinreichend bewähret. Der Inhalt des davon gemachten Auszuges, in Anbetracht anderer Gegenstände, wird durch Urkunden bekräftiget.

Daß es zwischen dem Fürstenthum, Bamberg, dann dem Burggrafen von Nürnberg und dem Grafen, Friderich, von Truhendingen, und zwar wegen der meranischen Erbschaft, Krieg gegeben habe, bezeugen zwei Urkunden vom J. 1249 *). Ich könnte noch mehrere beifügen, die bei einer andern Gelegenheit zum Vorschein kommen werden.

Aus dem urschriftlichen Lehenbriefe des bamberger Bischofes, Lamprecht, vom Jahre 1375 **), der also bald nach den, in dem Burggutbuch angeführten Handlungen gegeben ist, erhellet, daß die Brüder und Ritter, Konrad und Hermann Teucher, wirklich gelebt ha-

*) Gruneri opuscula Tom. II. p. 129. Oetter am a. O. Seite 276 — 278. und S. 280.

**) Beilage IIII.

ben, und daß ihnen die Behausung und Burg zu Frensdorf, welche sie nach Anordnung des Bischofes, Leupold, wieder aufbauen mußten, und die dem Gotteshause zu Lehen gieng, mit allen Zugehörungen verliehen worden sey. Das Nemliche beweiset der urschriftliche Lehenrevers Kunz Teuchers vom J. 1422 *). Daraus kann man also den richtigen Schluß ziehen, daß die Angabe des Burggutbuches von der Umbringung des Herzoges von Meran ebenfalls wahr sey. Doch Dieses sagt noch ausdrücklich eine, in Urschrift vorhandene, Urkunde.

c) Bei Bearbeitung der Regesten kam mir der Brief des bamberger Bischofes, Heinrich, vom Jahre 1250 zu Gesicht, wodurch er dem Kloster, Langheim, das von dem bamberger Domkapitel in Erbpacht gegebene Dorf, Mistelfeld, bestätiget. Die Abschrift davon wird hier **) beigefügt. Darin kommen die Ausdrücke vor: duci meranie qui est sublatus de medio. Daß hiedurch eine Umbringung verstanden werden müße, hat bereits Kalepin ***) aus bewährten römischen Schriftstel-

*) Beilage V.

**) Beilage II.

***) A. a. O. bei dem Worte: sustollo.

lern nachgewiesen. Ein Gleiches ist in dem neueren Scheller *) zu ersehen. Der angeführte Satz ist so zu verteutschen, daß der Herzog von Meran aus dem Wege geräumt, d. i. umgebracht worden sey. Man verbindet gewöhnlich mit jenen Ausdrücken keinen andern Sinn. Einen Menschen aus dem Wege räumen, heißt, ihn mit List oder heimlicher Weise aus der Welt schaffen **).

Da nun Urkunden wortdeutlich die Tödung des letzten Herzoges von Meran ausdrücken, was kann zu dem von mir geführten Beweise noch hinzu gefügt werden? Werden die von dem Archivrathe, Spieß, angeführten Gründe und Urkunden Denselben entkräften? — Dieses soll eben behandelt werden. Ich will die Widerlegung seiner Angaben versuchen.

A. Er berufet sich auf eine Chronik von Erfurt, welche im Jahre 1223 anfängt, und mit dem Jahre 1254 endet, und also gleichzeitig seyn soll ***). Darin ist folgende Stelle enthalten:

*) Lateinisch deutsches Wörterbuch bei den Worten: tollo, und medius.

**) Adelungs hochdeutsches Wörterbuch, bei dem Worte: räumen.

***) Schannat Vindem. literar. Collect. I. pag. 101.

Eodem anno (1248) circa Pentecoſten obiit Dux Meraniae et Burgundiae immatura morte, dum viceſimum vix compleviſſet annum et apud coenobium Lancheim ſepultus est.

Hier, ſagt Spieß, wird der Mordgeſchichte mit keinem Wort gedacht, da ſie doch in Erfurt eben ſo gut, als der natürliche Tod des Herzoges hätte bekannt werden müßen.

Dieſes wird nicht ſo richtig ſeyn. Dagegen iſt Folgendes zu erinnern:

α) Chroniken ſind keine Evangelien, keine Urkunden. Man darf ihnen keinen unbedingten Glauben beimeſſen; was gegen ſie im Allgemeinen und mit Recht behauptet wird, daß ſie, nebſt Wahrheiten, gewöhnlich Fabeln und Unrichtigkeiten vorbringen, trift auch die angezogene Chronik von Erfurt. Der Beweis davon liegt ſelbſt in der eingerückten Stelle. Dort wird geſagt, daß der Herzog von Meran, kaum zwanzig Jahre alt, eines frühzeitigen Todes geſtorben ſey. Dieſe Lebenszeit iſt falſch. Durch eine Urkunde *) wird bewieſen, daß Deſſen Eheverlöbnis mit *Blanka*, der Tochter des Gra-

*) Martene et Durand. Theſaur. anecdot. Tom. I. pag. 927 ſqq.

sen, Theobald, von Champagne schon im Jahre 1225 geschlossen worden sey. Aus der Bestimmung in der Urkunde, daß die Ehe bei vollen 14 Jahren des Herzoges vollzogen werden solle, kann man schliesen, daß er 13 und nicht gar 14 Jahre alt war. Er muß daher als ein Mann von 36 bis 37 Jahren verblichen seyn. Wäre er aber auch in dem ersten Jahre seiner Kindheit von seinen Eltern verlobet worden, so hätte er dennoch bei seinem Tode mehr, als zwanzig Jahre gezählt. — Bei Musterung der übrigen Angaben der Chronik würden sich ohne Zweifel noch mehr Unrichtigkeiten zeigen. Welchen Glauben verdient sie also bei der Erzählung von dem Tode des Herzoges, in dessen Lebensumständen sie gar nicht eingeweihet war? Wie kam Spieß, als ein Feind der Chroniken, daran, sich auf dieselbe zu berufen?

Die Abfasser der Chroniken sind nur Privatschriftsteller, die für sich keinen Glauben haben. Man kann, ohne weitere Gründe und Beweise, nicht beurtheilen, ob sie die Wahrheit schreiben konnten oder wollten.

β) Spieß behauptet sehr gebieterisch, daß die Mordgeschichte eben so gut, als der natürliche Tod des Herzoges in Erfurt hätte bekannt werden müßen. Wo ist das Kennzeichen der

Gewißheit hierüber? — Eben, wenn jene Chronik gleichzeitig gemacht wurde, hat man die Nachricht von dem Tode des Herzoges, sobald sie angekommen war, sogleich niedergeschrieben, ohne erst weiter nachzufragen, wie Derselbe erfolget sey. Man weiß aber, wie unrichtig die Begebenheiten, besonders wenn sie in einem andern und entfernten Lande sich zutragen, bei der ersten Erzählung dargestellt werden. Man erfährt die Wahrheit öfters in dem nemlichen Orte nicht sogleich. Wenn nun vollends die Todesart verheimlichet worden ist *); wenn der Herzog nicht in einem aufrührerischen Tumulte seiner Leute, sondern, wie es ganz wahrscheinlich ist, heimlich gemordet worden ist, so ist wohl die Sage hievon nicht sogleich in Umlauf gekommen, und der ausländische, gleichzeitige Schreiber der Chronik konnte nicht einmal die Wahrheit erfahren.

γ) Derselbe ist ungenannt, welches die Aufschrift der Chronik selbst zeiget. Mit welchem Grunde konnte Spieß behaupten, daß er gleichzeitig mit dem Herzoge von Meran war? Der Herausgeber der Chronik, Schan-

*) Oetter a. a. O. Seite 271. vermuthet, die Herrn Patres im Kloster Langheim hätten die Todesart und die angebliche Ursache davon zu verheimlichen gesucht.

nal sagt es selbst nicht. Wenn auch gleichzeitige Begebenheiten darin erzählt werden, so folget doch nicht nothwendiger Weise daraus, daß der Erzähler zu der nemlichen Zeit gelebt habe. Es werden ja noch heut zu Tage Chroniken über die ältesten Begebenheiten niedergeschrieben! Man kann also eben auch annehmen, daß jene Chronik eine Geburt späterer Jahrhunderte sey.

δ) Die Ungenenntheit ihres Zusammenstoplers ist gleichfalls nicht geeignet, ihr Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Man ist nicht schuldig, dem angesehnsten bekannten Manne Angaben auf das Wort zu glauben, wenn sie nicht bewiesen sind, und sie besonders anderer Seits widersprochen werden. Einzelne Personen können Gründe für ihre Beistimmung haben; aber die gegenständliche Wahrheit wird nur durch Beweise hergestellt. Wie viel weniger läßt sich von der Treue eines Unbekannten urtheilen, welche durch gar Nichts, nicht einmal durch seinen Namen bewähret wird. Man ist wohl berechtiget, dieser Chronik und ihrem Urheber allen Glauben abzusprechen.

B. Nun komme ich auf die wichtigeren Gründe, deren sich Spieß bedienet, und welche aus Urkunden abgeleitet sind.

Er führet an, alle, kurz vor dem Tode des Herzoges ausgestellten Urkunden sagten Nichts von

seinem gewaltsamen Tode, sondern bewiesen vielmehr das Gegentheil, nemlich, daß er wirklich krank gewesen sey, und während dieser Krankheit noch Vieles zu seiner Seele Heil gestiftet habe. Es seyen ihm, nach vielen Forschen, nicht mehr, als fünf Originalurkunden bekannt worden, die aber in einem Zeitraum von drei Tagen, und zwar zu der Zeit, als der Herzog schon gefährlich krank war, und sein Lebensende voraussah, gegeben worden seyen. Er setzet bei, da er Willens sey, einen codicem diplomaticum meranensem *) herauszugeben, so wolle er die Beweisstellen nur ausziehen und künftig die Urkunden nach ihrem ganzen Inhalte mittheilen. Diese Urkunden sind bereits in andern Werken vollständig abgedruckt. Die Erste, welche eine Stiftung für die Chorherrn zu Poligny enthält, war schon

*) Dieses Urkundenbuch kam nicht zu Stande. Die von Spieß zurückgelassene Sammlung enthielt nur 34 Urkunden, die meistens von bambergischen Klöstern waren. Weit hätte er es wohl auch nicht gebracht. Bei der Vereinigung beinahe aller Staaten, in welchen die Herzoge von Meran Besitzungen hatten, mit dem Königreiche, Baiern, ist es erst möglich, die gröste Sammlung zu veranstalten. Meine Beiträge dazu werden abgegeben.

von französischen Schriftstellern *) bekannt gemacht. Die Zweite, wodurch der Herzog von Meran der Kirche zu Langheim das Dorf, Mistelfeld, worauf er nach der Urkunde vom J. 1250 **) kein Recht hatte, nebst allen Zugehörungen überlies, ist seitdem von dem Herrn Regierungsdirektor, von Schultes, zu Koburg ***); die Dritte über die Zurückstellung des von dem bemeldten Herzoge dem Kloster, Banz, entzogenen Marktes, Neustatt, so wie die Vierte, wodurch der Herzog jenem Kloster seinen Zehend zu Koburg vermacht, von P. Plazidus Sprenger †), und die Fünfte, worin der Herzog sein

*) Guillaume histoire généalogique des sires de salins au Comté de Bourgogne. T. I. Preuves. p. 418.

Chevalier memoires historiques sur la ville et seigneurie de Poligny. Tom. I. p. 343.

Von dem Letztern nicht ganz richtig. Darin liest man Strubbe, Statt Stritberc, und Greften, Statt Nieften.

**) Beilage II.

***) In den historischen Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie des mittlern Zeitalters. Seite 79.

†) Diplomatische Geschichte der Benediktiner Abtei Banz in Franken von 1050 bis 1251. Seite 388 und 389.

Recht zu Schondorf dem Kloster, Diessen, verleihet, vorher schon durch die baierischen Denkmähler *) mitgetheilt worden.

Eine ähnliche Urkunde vom Jahre 1248, durch welche der Herzog der Domkirche zu Bamberg die drei Dörfer, Deps, Neudorf und Konnersreuth, die er vorenthalten hatte, zurückgiebt, und die Vogtei zu Roßdorf und Marktschorgast dem Stifte, S. Jakob, zu Bamberg überläst, ist im Jahre 1804 aus dem hiesigen Archive und aus meiner Darstellung der ritterschaftlichen Verhältnisse abgedruckt worden **). Sie ist aber einen Tag spater, als die von Spieß bekannt Gemachten, nemlich den 18. Junius ***), gegeben.

Wir wollen nun sehen, ob diesen herrlichen Zeugnissen, wofür Spieß sie ausgiebt, auch nur ein einziges Wort beizusetzen unnöthig sey, ob die angegebene Fabel von der Mordgeschichte dadurch gänzlich verschwinde und ob man darüber mehrere Beweise verlangen könne.

*) Monum. boica. Vol. VIII. pag. 184.

**) In des Herrn geheimen Legationsrathes, Stumpf, historischem Archive für Franken. Heft II. Seite 51 und 52.

***) xiiijo Kalendas Iulij.

α) Unrichtig oder wenigstens unerwiesen ist es, daß die vierte Urkunde auch innerhalb dreier Tage ausgefertiget worden sey. Sie hat gar keinen Tag, und kann daher viel früher, als die vier Andern gegeben seyn. Daher ist sie kein verläßiges Beweismittel. Dieses wird zugleich deshalb bemerkt, um eine Probe von der nicht ganz genauen Pünktlichkeit des Archivrathes, Spieß, zu geben.

β) Der Inhalt der sämmtlichen bemerkten Urkunden ist nicht von der Art, daß man das Beabsichtigte unabänderlich, nothfolgbar daraus schließen muß.

In den 4 ersten Urkunden und in der Sechsten wird nicht gesagt, daß der Herzog krank sey. Durch die Erste und die Letzte bekennet er, daß er ein Testament gemacht habe.

Das waren aber keine eigentlichen letzten Willen, sondern nur Vermächtnisbriefe oder Kodizille. Es ist nicht zu denken, daß der Herzog sich blos deswegen zu einem letzten Willen entschlossen habe, um Güter und Einkünfte zum Unterhalte der Chorherrn zu Poligny zu stiften, und der bamberger Kirche drei Dörfer zu schenken. Unfehlbar hatte er schon vorher ein Haupttestament errichtet, welchem die angeführten und andern Kodizille folgten; ein Testa-

ment, das noch nicht bekannt ist, und man villeicht aus wohl überlegten, aber nicht guten Gründen unterschlagen hat, — um desto besser im Trüben fischen zu können. Der Herzog war kinderlos, und hatte daher über eine ungleich wichtigere Angelegenheit — die Erbfolge in seine beträchtlichen und weitläufigen Güter zu verfügen. Wegen Dieser brachen auch fürchterliche Unruhen und Kriege aus, die erst nach langer Zeit gedämpft werden konnten. Jenes Testament hatte er also vor dem 15. Junius 1248, villeicht lange vorher, und bei ganz gesundem Körper, errichtet. Auf die Testamente folgen erst die Kodizille, welche ohne Jenes eigentlich gar nicht bestehen können.

Ich muß hiebei noch die Erinnerung wegen ungesetzmäßiger Form jener angeblichen Testamente machen.

Der Ausdruck in der zweiten Urkunde: in remedium animae nostrae, hat weder auf eine Krankheit, noch auf einen letzten Willen Bezug. Er kömmt häufig in denjenigen Urkunden vor, wodurch einer geistlichen Stiftung Etwas zugedacht wird, und wobei der Aussteller Derselben sich noch sehr wohl befindet. Dieses Nemliche ist von dem Ausdrucke in der dritten und vierten Urkunde: spiritu contrito, zu sagen. Man kann zerknirscht im Herzen, im Geiste seyn, ohne daß man krank ist.

Nimmt man aber auch an, daß die vier ersten Urkunden wirkliche Testamentsbriefe seyen, so folget doch keines Weges nothwendig daraus, daß der Herzog krank war. Die Testamente werden öfters bei dem gesundesten Körper errichtet. Die Klugheit rathet den Fürsten, Adelichen und Besitzern eines großen Vermögens in einem solchen Zustande dazu.

γ) In der fünften Urkunde heist es nun aber: egritudinis moleſtia lecto decumbentes. Und daraus schlieset Spieß, wie er dafür hält, unwiderlegbar, daß der Herzog, Otto II., von Meran eines natürlichen Todes auf dem Krankenbette gestorben sey.

Vorausgesetzt, daß die Abschrift der Urkunde richtig gemacht oder abgedruckt sey *), und die Urkunde selbst untadelhaft sey, was ich etwa bei Abgang anderer Quellen und bei Nichtansicht der Urschrift, welche sich in dem königlichen Reichsarchive zu München befinden wird, nicht wissen kann,

*) Die königliche Akademie der Wissenschaften nahm Kunde von den Unrichtigkeiten in den Denkmählern Baierns, und trug dem Akademiker, Herrn Günthner, auf, nicht blos Einige, sondern die Tausende von Urkunden in denselben mit den Urschriften zu vergleichen und zu verbessern; was jedoch dermal beanständet wird.

muß ich als wahr zugeben, daß der Herzog am 17. Junius 1248 krank auf dem Bette lag, und daß also die sechste Urkunde, welche Tags darauf gegeben ward, in dem Krankheitszustande des Herzoges ausgefertiget wurde. Dieses ist aber auch Alles, was nothwendiger Weise und unwiderlegbar daraus gefolgert werden kann. Nicht einmal Dieses, daß der Herzog gefährlich krank gewesen sey, wird dadurch vollkommen bewiesen, wie ich jetzt dafür halte. Das Wort: molestia, passet auch für nicht gefährliche Krankheiten. Eine Jede belästiget. Sey aber auch die Krankheit gefährlich gewesen, so reichet doch dieser Umstand nicht hin, zu beweisen, daß sie blos Folge eines natürlichen Zustandes war, welcher den Tod herbeizog, und daß dieser unabänderlich daraus folgte. Die Arten der Krankheiten sind verschieden. Von einem tödlich Verwundeten oder Vergifteten sagt man ebenfalls, daß er schwer oder gefährlich krank darniederliege. Ein solcher Zustand greift den ganzen Körper an. Das Gift vorzüglich wirket und wüthet im Innern des Körpers. Wenn aber der Tod unvermeidliche Folge einer Verwundung oder Vergiftung ist, ohne daß er auf der Stelle bewirket wird, so ist er dennoch gewaltsam. Die Sprachforscher und Rechtsgelehrten haben darüber nur eine Stimme. Die Gesetze

drücken sich deshalb bestimmt aus, und sind allgemein bekannt. Es wird also einer besondern Anführung derselben nicht bedürfen. Nicht alle Verwundungen und Vergiftungen aber töden auf der Stelle. Daher kann man deshalb wohl auch krank und gefährlich auf dem Bette liegen. Es war aber gerade, wie Spieß glaubte, nicht nothwendig, daß der Herzog von der Art seiner Krankheit in der Urkunde Meldung machte; denn er wollte ja keine Geschichte Derselben, sondern nur seine milden Stiftungen niederschreiben, oder niedergeschrieben haben. Gab es wohl auch keine Gründe, die Art der Krankheit zu verschweigen, z. B. um kein Aufsehen zu erregen? Wer kann mit Verläßigkeit behaupten, daß die Krankheitgeschichte in der Urkunde ausgedrückt werden müße?

Giebt man aber auch einen Augenblick zu, daß der Herzog von Meran am 17. Junius 1248 an einer blos natürlichen, nicht gewaltthätig durch Andere herbeigeführten Zerrüttung seines Körpers gefährlich krank war, so ist sein Tod abermals keine Nothfolge davon. Viele gefährlich Kranke geneßen wieder. Der Herzog meldet in der Urkunde auch Nichts davon, daß er unwiederbringlich verloren sey. Er hätte sich villeicht erholen können. Ist es nun, — was Spieß und seine Beistimmer übersehen ha-

ben — nicht denkbar, daß der Herzog auch als Kranker — etwa bei der Aussicht seiner Wiedergenesung; — er lebte ja auch noch den 18. Junius, den Tag nach seinem Krankheitbekenntnisse *) — gemordet worden sey? Sind noch keine kranken Menschen umgebracht worden? Beschuldiget man nicht den ehemals französischen Kaiser Napoleon, daß er als General in Egipten die Pestkranken zu Jaffa gar mit Gift aus der Welt hinweggeschafft habe?

Nachdem aber die von mir beigebrachten archivalischen Beweise ausdrücklich melden, daß der Herzog getödet worden sey, was selbst in dem Zustande seiner natürlichen Krankheit möglich, denkbar war, so werden die von dem Gegner vorgebrachten Gründe auch meinen Beweis nicht entkräften; und ich werde meinen schönen Zeugnissen ebenfalls kein Wort mehr beizufügen haben. Es wird keine Fabel seyn, daß der Herzog von Meran entweder an der nothwendigen Folge Verwundung oder Vergiftung am 17. Junius 1248 schwer krank auf dem Bette lag, und bald darauf starb — ein Zeitraum von 4 Tagen ist deshalb nicht zu lange — oder daß

*) Etwa auch noch den 19. Junius, an welchem Tage er gestorben ist; wenn der Tod nicht in der ersten Minute des Tages erfolgte.

er auch bei der natürlichen Zerrüttung seines Körpers denn doch gewaltsam, auf der Stelle um das Leben gekommen sey.

Der bamberger Annalist, Hofmann *), behauptet, Derselbe sey ofters krank gewesen. Villeicht fieng er den 18. Junius wieder an, etwas zu geneßen, welches den Mördern zu lange währte, die ihn dann erst den 19. n. M. umbrachten.

Nur die Art des gewaltthätigen Todes wird nicht gewiß seyn. Da in der Urkunde vom J. 1250 angegeben wird, daß der Herzog aus dem Wege geräumet worden sey, so geschah die Tödung wohl heimlich, so wie hinterlistig. Es ist daher, wie Einige behaupten, nicht wohl anzunehmen, daß sie bei einem öffentlichen Tumulte vorgefallen sey, in welchem Falle sie denn auch sogleich allgemein bekannt worden wäre. In der Voraussetzung, daß der Herzog zur Folge der Gewaltanlegung krank auf dem Bette lag, könnte man mit vieler Wahrscheinlichkeit eine Vergiftung annehmen, welches denn auch die Chronik von Diessen behauptet, der man nicht allen Glauben absprechen kann. Doch läßt sich ein Meuchelmord durch Dolch oder Schwert, nach der Angabe Anderer, ebenfalls denken.

*) In Ludewig S. R. G. Tom. I. ad annum 1248.

Hier kann man mit Aventin sagen: Die Sache bleibt ungewies da, wo man sie besser hätte wissen können.

II. Bestimmung der Todeszeit des letzten Herzogs von Meran.

Spieß *) fand den Sterbtag nur in den Todenkalendern der beiden Klöster, Diessen und Langheim, aufgezeichnet. Nach dem Erstern wäre der Herzog den 18. Junius 1248 gestorben **) vermöge des Letztern soll es am 23. n. M. geschehen seyn ***).

Um jene zwei Todenkalender zu vereinigen, vermuthet Spieß, daß der Herzog am 17. Junius gestorben, und am 23. zu Langheim begraben worden sey.

Die erstere Angabe ist nach dem Kalender von Diessen und nach der letzten Urkunde des Herzoges †) unrichtig. Beide lauten auf den 18. Junius. An diesem Tage lebte sogar der Herzog

*) A. a. O.

**) XIV. (Kalendas Iulii) Otto dux Meranie Comes Palatinus Burgundie Iunior 1248 sepultus Lancheim. Vid. monum. boica. Vol. VIII. pag. 306.

***) XXIII. Iunii Ottonis de Meran iunioris.

†) Stumpf a. a. O.

noch. Einen Druckfehler hat Spieß nicht angezeigt. Ohne Zweifel rechnete er nach der fünften Urkunde, die am 17. Junius ausgefertiget ist. Daraus schloß er, daß des Herzogs Tod auf den nemlichen Tag falle. Allein wenn Dieser auch keine Urkunde mehr gab, so kann er doch noch einen Tag länger gelebt haben.

Was die zweite Angabe betrift, so muß vor Allem bemerkt werden, daß das Todenregister des Klosters, Langheim, wovon Spieß den Auszug gemacht hat, so wie manches Andere, nicht in das hiesige Archiv gekommen ist. Ich kann daher über die Aechtheit Desselben und des Auszuges davon kein Urtheil fällen. Wohl ist es zwar möglich, daß der Herzog erst nach einigen Tagen, in dem von dem Todesorte nicht weit entfernten Kloster begraben worden sey. Dieses wird jedoch nicht gerade durch jenen Todenkalender bewiesen, welcher also mißverstanden worden ist. Es heist in dem Auszuge so wenig, daß der Herzog am 23. Junius zur Erde bestattet worden, als daß er gestorben sey. Dergleichen Kalender geben gewöhnlich nicht den Begräbnistag, sondern nur den Tag des Todes an, welches denn auch ihr Name anzeigt; ausser wenn von dem Begräbnisse ausdrücklich Meldung geschieht, wie Dieses gegenwärtig in dem Todenkalender von Diessen der Fall ist.

Dergleichen Kalender enthalten aber, nebst den Todestagen, auch die Tage des Gedächtnisses, an welchen der Gestorbene eine, für das Kloster wohlthätige, Handlung vorgenommen, und an welchen sich das Kloster überhaupt seines Stifters und Wohlthäters erinnert und für ihn gebetet hat. In einem solchen Verzeichnisse der Todes- und Gedächtnistage des ehemaligen Klosters, Langheim, welches sich in dem hiesigen Archive befindet, ist auf den 23. Junius ausdrücklich nur Dieses gesagt, daß der erlauchte Herr, Otto der Jüngere, Herzog von Meran einen Tafelgenuß gegeben habe *). Von seinem Tode wird Nichts gemeldet, so wenig, als von seinem Begräbnisse. Daher wird die Angabe des vermißten Todenkalenders, welche ebenfalls auf den 23. Junius gestellet ist, wohl nur von jenem Gedächtnistage zu verstehen seyn. Solche Tage können und müßen verschieden von den Todestagen seyn. Es ist also auch kein Widerspruch zwischen den Todenregistern der Klöster, Diessen und Langheim, vorhanden, und der Versuch einer Vereinigung unnöthig.

Man sollte dafür halten, daß das Ableben des Herzoges den 18. Junius erfolget sey, besonders weil seine letzte, bis jetzt bekannte, Urkunde

*) Beilage VI.

von jenem Tage ist. Nun aber giebt das Chordirektorium der Domkirche zu Bamberg den 19. Junius — XIII Kalendas Iulii — als den Sterbtag an *). Es ist die Frage, welchen Glauben es verdiene? — Einen Schreibfehler kann man nicht annehmen; denn die Namen der Heiligen, Gervasius und Protasius, welcher Fest an jenem Tage gehalten wird, sind beigesetzet.

Nach der Schriftart ist das benennte Direktorium vom XIII. Jahrhundert. Sie zeichnet sich vorzüglich durch die scharfeckigte Minuskel aus, die der Geschmack jenes angehenden Jahrhunderts sich zum Ziele gemacht hatte, und die allgemein durch alle Staaten von Europa gieng, welche die lateinischen Schriften brauchten. Sie hat ganz die Form, wie Schönemann **), und nach meinem Dafürhalten, ganz richtig sie beschreibet.

In dem Direktorium oder Dessen Kalender werden mit Derselben nur solche Personen angeführt, welche in dem XIII. Jahrhunderte oder früher gestorben sind. Zwar liest man darin auch andere Personen vom XIIII. Jahrhundert. Allein die Handschrift zeigt nicht weniger die angewöhnte

*) Beilage VII.

**) Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen besonders ältern Diplomatik. Zweiter Band. Seite 5. 15 u. ff. auch Seite 145 ff.

Form dieses Jahrhunderts, nemlich die kurze, mehr gelegte und gezogene Kursive, welche sich ungeschickte Schreiber auf eine höchst widrige Weise schon damals eigen gemacht haben, obgleich der eigentliche, fleißig ausgezeichnete Schriftcharakter mehr schlank und gerade war *). Die Tinte der letztern Schrift ist auch blaß, wogegen Jene der Erstern, ganz schwarz und wie neu geschrieben sich zeiget.

Der Verfasser des Direktoriums war der bamberger Domherr und Kantor, Eberhard. Eine Urkunde des hiesigen Klosters, Michelsberg **) bewähret, daß er im Jahre 1256 gelebt habe, und Kantor gewesen sey. Hieraus erhellet die Gleichzeitigkeit seiner Person und seines Buches.

Es wird aber in jeder Hinsicht klar seyn, daß seine Nachricht von dem Todestage des letzten Herzoges von Meran für die Richtigste gehalten werden müße. Er war Zeitgenoß des Herzoges und befand sich in der Nähe des Todesortes, konnte also schon deshalb genau von der Sache unterrichtet seyn. Als Domherr muste er noch bessere Wissenschaft haben. Das Domka-

*) Die Urkunden des Kaisers, Ludwig IV., geben hievon den besten Beweis.

**) Beilage VIII.

pitel, so wie der Fürstbischof, hatte ein besonderes Interesse an dem Nachlasse des Herzoges. Letzterer zog, mit Zustimmung des Erstern, die eröffneten Lehen ein *). Aus diesem Grunde haben Beide wohl sichere Kundschaft von Dessen Todestag eingezogen.

Die Chronik von Diessen kann nicht entgegen seyn. Sie ist wahrscheinlich erst im XVI. Jahrhundert geschrieben worden. Ihr Verfasser ist nicht bekannt. Sie verdient daher weniger Glauben. Villeicht hat sich auch ein Schreib- oder Druckfehler eingeschlichen.

Was nun das Todesjahr betrift, so sind beinahe alle Schriftsteller einverstanden, daß 1248 angenommen werden müße **).

Da von dem Herzoge sechs Urkunden, wovon oben bereits Meldung geschah, in demselben Jahre ausgefertiget worden sind, so wird man mit Grund Denselben beistimmen. Nur scheint die Urkunde des bamberger Bischofes, Heinrich, vom Jahre 1248, wodurch er die meranischen Lehen

*) Ussermann, episcop. bamberg. Cod. prob. Nro. CLXXXIII. pag. 161 et 102.

**) Nur der, überhaupt unverläßige, Bruschius in chronolog. monasteriorum. pag. 289 giebt das J. 1250 an. Der Herzog lebte 1249 schon und verläßig nicht mehr.

für heimgefallen erklärte *), entgegen zu seyn. Sie ist bereits im Februar 1248 gegeben; der Herzog von Meran soll aber erst am 19. Junius des nemlichen Jahres gestorben seyn.

Wie ist dieser Widerspruch zu heben? — Schannat, welcher die Unrichtigkeit in dem Datum jener Urkunde wahrnahm, aber sonst keine Quellen hatte, bestimmte sich zu der Meinung, daß die VI. Indiktion, Statt der VII., gelesen werden müße **). Allein damit wird der Knoten nicht gelöset, sondern noch verwickelter; denn es bliebe das Jahr 1248.

Dieses ist, wie ich dafür halte, hinwegzuschaffen. Sechs Urkunden des Herzoges sind vorhanden, wovon Fünf in dem Monate Junius ausdrücklich gegeben sind, die Vierte aber, nach der Anreihung des Archivrathes, Spieß ***), wenigstens vom Jahre 1248, villeicht aber auch von demselben Monate ist. Wollte man gegen diejenigen Urkunden Zweifel erregen, deren Urschrif-

*) Ufermann. l. c. Staatsrechtliche Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in den churpfalzbaierischen Entschädigungslanden, besonders in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg. 4. 1803 Seite V. und VI.

**) Vindem. literar. collect. II. pag. 122. sq.

***) A. a. O. Seite 86.

ten man nicht einsehen kann, und die fehlerhafte Ausdrücke und Namen enthalten, was jedoch bei den in Frankreich Befindlichen etwa nur auf Rechnung des Abschreibers zu setzen ist, indem man dort gewöhnlich unrichtig schreibet; so kann ich doch die Versicherung ertheilen, daß gegen die in dem hiesigen Archive aufbewahrten Urkunden entweder gar Nichts, oder wenigstens nichts Erhebliches wird eingewendet werden können. Es wird Nichts zu sagen haben, daß die Schriftart Etwas verschieden ist, indem sie doch noch immer den Hauptcharakter des XIII. Jahrhunderts zeiget. Eben so wenig kann es Verdacht erregen, daß die Sigel, deren Abdruck mit andern Sigeln übereinkömmt, nicht an Strängen von Fäden, wie die Uebrigen des bemeldten Herzoges, sondern nur an pergamenen Streifen hangen. Auch dieses wird die Glaubwürdigkeit einer Urkunde nicht schwächen, daß an deren Ende die Zeugen, welche der Schreiber der Urkunde vergessen hatte, von der Hand eines Andern beigesetzt wurden, was gar oft geschehen ist. Als ganz tadellos kann ich die Urkunde des Klosters, Langheim, vom 15. Junius 1248 über Mistelfeld ausgeben. Sie enthält die schöne, reine Unzialschrift der damaligen Zeit, welche mit der Schrift in einer andern Urkunde des bemeldten Herzoges vom J. 1247 vollkommen übereinstimmt. Das Sigel hanget an Schnür-

en und ist den Andern ganz gleich. Gegen ihren Inhalt kann auch Nichts erinnert werden. In der Urkunde des Bischofes, Heinrich, stimmen das Jahr und die Indiktion nicht überein. Gruner *) und Usermann **) halten dafür, daß die Indiktion für richtig und das Jahr 1249 Dessen zur Folge anzunehmen sey, wodurch denn auch der Anstand gehoben wäre. Diese Schriftsteller glauben, daß ein Schreibfehler in der Jahrzahl untergelaufen sey. Allein es ist auch nicht nothwendig, einen Solchen vorzuwenden. Wenn der Bischof oder sein Schreiber das Jahr von Ostern oder vom 25. Merz an rechnete, so war die Urkunde nach dieser Zeitrechnung, als im Februar gegeben, richtig vom J. 1248, nach unserer gegenwärtigen Rechnung aber vom J. 1249. Es darf die Indiktion nicht verändert werden; es ist aller anscheinender Widerspruch und Anstand beseitigt.

III. Der Todesort des letzten Herzoges von Meran.

Hierüber ist man auch nicht einig. Alle Schriftsteller kommen, wie Oetter ***) richtig bemer-

*) Opusc. Vol. II. pag. 124. not. k.

**) l. c. p. 153.

***) A. a. O. Seite 268.

ket, darin überein, daß der Herzog in seinen fränkischen Landen umgekommen sey. Die Chronik von Mölk *) berichtet, es sey zu Nististrangen geschehen. Darunter wird ohne Zweifel das Schloß, Niesten, verstanden, welches dem Herzoge gehöret hatte, und in der Folge der Sitz des bambergischen Amtes wurde, der bei der Zerstörung des Schlosses nach Weismain verlegt worden ist, wo er sich noch befindet.

Mit dieser Angabe stimmt die Aufschrift in dem so genannten Mönchshof des Klosters, Langheim, zu Kulmbach überein. Dieser Aufschrift ist, nach Oetters Behauptung, allerdings viel zu glauben, weil sie von dem Kloster, Langheim, herrühret, wohin der Herzog ansehnliche Stiftungen gemacht hat, und er nachher auch, wie sein Vater, begraben worden ist; ich füge bei, weil dieselbe andere Wahrheiten enthält, welche durch Urkunden bestätiget werden. Dieses ist gegenwärtig gerade der Fall. Die beiden Urkunden des Herzoges vom 15. und 16. Junius 1248 sind zu Niesten gegeben. Wenn er an diesen Tagen, entweder natürlich, oder in Folge einer Gewaltthätigkeit, krank war, so wird er jenes Schloß wohl nicht verlassen, und er daselbst seinen Tod

*) Petz. l. c. pag. 229.

gefunden haben. Für diese Meinung hat sich auch Spieß *) erkläret.

Rentsch **) und Aventin ***) behaupten nun zwar, der Tod des Herzoges sey zu Plassenburg erfolget. Allein sie haben keinen Beweis dafür beigebracht. Nicht einmal eine alte Chronik haben sie für sich. Man kann ihnen also um so weniger beistimmen, als sogar Urkunden entgegen sind. Man wird keine Urkunde vorzeigen können, welche am letzten oder vorletzten Tage seines Lebens zu Plassenburg von ihm gegeben wäre. In dem baireuther Archive, welches nun mit dem Hiesigen vereiniget ist, fand ich nicht die geringste Spur von dem Morde des Herzoges auf der Plassenburg.

Es scheint, daß die Burg, Niesten, sein Lieblingsort in Franken war, so wie sie auch unter seine ansehnlichsten Besitzungen zu rechnen ist. Zu ihr und nicht zu Lichtenfels, wie Oetter †) glaubt, gehörte das so nahe Weismain. Sie war ohne Zweifel auch der Sitz des herzoglichen Amtes; denn in die Burgen verlegte man in den alten Zeiten, wo Sicherheit gegen die

*) A. a. O. S. 85. §. 3.

**) Brandenburgischer Cedernhain. Seite 55.

***) L. c. pag. 660.

†) A. a. O. Seite 266. Note f.

Faustkämpfe gesuchet werden muste, stets die Amtssitze. Niesten war daher auch der Sitz des nachherigen bambergischen Amtes, Weismain.

IV. Die Mörder des letzten Herzogs von Meran.

Die Chroniken von Mölk und von Diessen geben an, der Herzog sey von den Seinigen umgebracht, oder vergiftet worden. Hierinn stimmen alle Schriftsteller überein. Da Niemand von dem Gegentheil einen Beweis geführet hat, und jene zwei Jahrbücher übrigens auch Wahrheiten in sich fassen, daher Glauben verdienen, so wird man als ausgemacht annehmen dürfen, daß Angehörige des Herzoges den Mord vollbracht haben. Wer aber von Ihnen namentlich der Handlanger gewesen sey, ist noch zu erörtern. Einige nennen ihn Hager, Andere Hagen, die Dritten Hoeger und die Vierten Heider. Sichtbar sind Dieses nur Abänderungen eines und desselben Namens, welche sich entweder durch die Aussprache des Ueberlieferers oder durch das Ohr des Empfängers ergeben haben. Man spricht und schreibt öfters unrichtig, verschieden, was selbst in den Urkunden, besonders den Päbstlichen, bemerket wird. Dieses wird sich hier sogleich zeigen.

In einer Urkunde des Herzoges, Otto I., von Meran vom Jahre 1223 kömmt als Mitzeug Herold von Hougen *) vor. Oetter welcher nur den Schluß der Urkunde gegeben hat, schreibt Hoge **). Beides ist nicht ganz richtig und nur der sichere Beweis von Verschiedenheit der Schreibart. Nach der Urschrift muß es Houge heißen. In einer andern Urkunde von dem nemlichen Jahre ist es gerade so geschrieben. Eine frühere Urkunde nennt Denselben Herold von Havge, und im Jahre 1237 wird er Herold von Haoge geheissen, jedoch so, daß in der Urkunde das o auf dem a steht ***). Der Ort, von welchem jener Herold sich schrieb, ist nach der jetzigen Mundart ohne Zweifel Eines der Haag in dem Fürstenthume, Baireuth, welches dem Herzoge von Meran gehöret hatte. Sonst, wie noch heut zu Tage, verwandelte man das a in o. In der gemeinen, noch unausgebildeten Mundart sind die Laute gewöhnlich dumpfer. Daß im Besondern Haug einerlei mit Hag sey, bewähret eine Urkunde vom Jahre 1420 †). Darin wird ein Nachkömmling des bemeldten Herolds, Wilhelm,

*) Von Schultes. a. a. O. Seite 77 und 78.

**) A. a. O. Seite 165.

***) Beilage I.

†) Beilage IX.

Hawger (Hauger) genennt. Auf seinem Sigel heist er aber Hager.

Man wird nicht irren, wenn man denselben Herold von Haag oder Hag als den Mörder des Herzoges bezeichnet. Nach den Jahrbüchern und Todenregistern der genennten Klöster waren des Herzoges Mörder die Seinigen *). Herold von Hag war nach Angabe der Urkunden Dessen Dienstmann, daher auch Einer der Seinigen. Die Eigenhörigkeit der Dienstleute ist ausser allem Zweifel. Er führt denselben Namen, welchen die Schriftsteller dem Mörder beigelegt haben. Er war Herold der Hager (Houger, Havger, Haoger). Als einen Fehler darf man es nicht anrechnen und dadurch Verdacht erregen, daß er nicht von Hag geschrieben wurde. In den alten Zeiten benennte man nicht immer von dem Orte. Man sagte Eberhard Rabensteiner, Statt von Rabenstein. Dieses war vorzüglich Gewohnheit, wenn die angegebene Person Alleinbesitzerin des Ortes war, wovon sie den Namen führte. Der oben genennte Wilhelm schrieb sich auch nur schlechtweg Hauger oder Hager, keines Weges von Hag.

Was wird zu dem Beweise, daß Herold von Hag, den man nur geradewegs den Hager nenn

*) interfectus a *suis*; a *suis* intoxicatus.

te, der eigentliche Mörder sey, welcher die Hand an den Herzog legte, noch beizusetzen seyn? — Es versteht sich aber von Selbst, daß er Helfershelfer gehabt hatte, deren Namen man nicht weiß. Die Chroniken sprechen von mehrern Personen. Man würde sie unter den übrigen Dienstmännern des Herzoges, welche in den Urkunden vorkommen, ebenfalls finden. Angesehenere Urheber des Mordes lassen sich ebenfalls denken.

Hieraus ergiebt sich also abermals, daß die Abfasser der Jahrbücher und die Schriftsteller bei diesem Gegenstande nicht gefabelt haben. Nachdem vermöge urkundlichen Ausdruckes der Mord heimlich und hinterlistig geschah, so war dazu wohl Niemand geeigneter, als ein Angehöriger des Herzoges. Die in den Schriften angegebene Mordthat ist durch Urkunden bewiesen. Man wird ihnen bei Erzählung der Nebenumstände ebenfalls trauen dürfen, besonders da diese mit Urkunden übereinstimmen. Der bezeichnete Mörder ist keine erdichtete Person. Spieß beschuldigte den Aventin mit Unrecht einer Erdichtung. Er und die übrigen Schriftsteller trugen die Geschichterzählung vor, wie sie von ihren Vorfahren, schriftlich oder mündlich, überliefert wurde.

Welche Dienste aber Herold Hager dem Herzoge von Meran geleistet habe, kann bei Abgang urkundlicher Nachrichten nicht bestimmt werden. Ein

Irrthum ist es, daß er Dessen Hofmarschall gewesen seyn soll; denn diese Stelle bekleideten die Förtsche von Turnau *). Sein Truchseß kann er auch nicht gewesen seyn. Aus Urkunden erhellet, daß Willebrand von Plassenberg Truchseß war **). Schenken waren die von Simau ***), Meistens aber wird der Hager für den Hofmeister des Herzoges gehalten. Das kann er villeicht gewesen seyn; aber Urkunden beweisen es nicht. Es liegt jedoch auch nicht viel daran, es zu wissen. Dieses genüget, mit Verlässigkeit erfahren zu haben, daß er Dienstmann des Herzogs, also der Seinige war, in welcher Eigenschaft er als Mörder bezeichnet wird.

V. Die Ursache von dem Morde des letzten Herzoges von Meran.

Diese ausforschen und mit Gewißheit bestimmen zu wollen, ist vergebliche Mühe. Die Schriftsteller sind verschiedener Meinung; und die Urkunden schweigen, geben nicht einmal einen Wink darüber. Man kann Nichts, als Muthmassungen aufstellen.

*) Oetter a. a. O. Seite 162 bis 165.

**) Sprenger a. a. O. Seite 388. von Schultes a. a. O. Seite 79 und 80.

***) Sprenger a. a. O.

Hofmann *) behauptet, Hager, der Hofmeister des Herzoges, angereizet durch eine unmäßige Herrschsucht, habe sich zu dem Morde verstanden, um Herrschaften zu erwerben und Dessen Mutter zu ehelichen. Die Nichtigkeit dieser Angabe leuchtet aus ihr selbst hervor. Die Mutter des Herzoges hatte auf seine Güter und Länder, ausser ihrem Wittum, wohl keine Ansprüche. Sie war aber auch bereits im J. 1231 gestorben **).

Nicht viel glaublicher ist, was Oetter meinet, daß Hager den Herzog wegen eines Liebeshandels aus dem Wege geschafft habe, und daß diese Ursache von den Klostergeistlichen zu Langheim, wie ganz rühmlich, verborgen worden sey ***). Hiefür hat man keine archivalischen Beweise; dieser Sage wird anderer Seits widersprochen. Eben so gut könnte man behaupten, daß Hager wegen einer andern Beleidigung, die der Herzog ihm angethan habe, zu dem Morde veranlaßt worden sey.

Ich will eine Vermuthung aufstellen, die noch von keinem Schriftsteller berührt worden ist, sich aber wenigstens auf eine verläßige Thatsache gründet.

Diese ist, daß das Hauptteſtament des Herzoges noch nicht zum Vorschein kam. Diejenigen sechs

*) Annal. bamb. ad a. 1248. apud Ludewig. l. c.

**) Hormayr im Tirol. Almanach. 1805.

***) A. a. O. Seite 271.

Urkunden, wovon in der ersten Abtheilung Meldung geschah, sind nach dem klaren Augenscheine keine eigentlichen Testamente, sondern nur einzelne Vermächtnisbriefe oder Kodizille, oder nicht einmal Solche, wie es aus der Abfassungsform hervorgeht. Daß aber der Herzog wirklich ein förmliches Haupttestament gemacht habe, bewähren eben dieselben; denn sie könnten ohne Jenes nicht gedacht werden, und zu Recht bestehen. Es läßt sich wohl denken, daß der Herzog über die Gesamtheit seines Vermögens, so wie über einzelne Theile desselben, einen letzten Willen angeordnet habe. Dazu hatte er besondere Ursache, weil seine Ehe mit keinen Kindern gesegnet war.

Die Angabe Oetters *), daß dieser Herzog mit Blanka von Champagne eine einzige Tochter, welche Adelheid geheißen habe, und anfangs mit Hugo, Grafen von Chalons vermählt gewesen sey, gezeugt habe, ist grundfalsch. Die Ehe des Herzogs mit Blanka kam gar nicht zu Stande. Er wurde Tochtermann des Grafen Albert, von Tirol. Jene Adelheid, welche mit dem bemeldten Grafen Hugo im J. 1230 von ihrem Vater verlobt wurde, war Schwester, nicht Tochter des letzten Herzogs. Er konnte damals keine Tochter haben; denn er war noch nicht geehlicht **).

*) A. a. O. Seite 271 und 272.

**) Von Hormayr a. a. O. Seite 111. 122. und 123. Die Beweise werden zum Vorschein kommen.

Ausser den Reichs- und andern Lehen, besaß er auch Erbgüter und fahrende Habe, worüber er frei schalten konnte. Sollte er wohl darüber keine Verfügung getroffen haben, da er kränklich war, und andere letztwillige Anordnungen gemacht hatte? — Es ist glaublich, daß in seinem Testamente solche Bestimmungen enthalten waren, die Einem oder dem Andern seiner Erben misfallen musten, und daher einen argen Grimm erregten. Nur zu bekannt ist ist, daß wegen der Erbschaften ofters die heftigsten Streitigkeiten und manchmal sogar Morde entstehen. Daher kann der Endschluß gekommen seyn, den Herzog, nebst seinem Testamente, aus dem Wege zu räumen, — um sich seiner Erbschaft nach Belieben zu bemeistern. Ein schlechter Diener des Herzoges, der villeicht von ihm beleidiget war, oder sich gekränkt glaubte, konnte leicht gewonnen werden, besonders wenn, nach Aventins Angabe, politische Parteiwuth sich darein mischte. Ueber diese Erbschaft gab es auch viele Streitigkeiten, die man wohl voraussehen konnte. Die Annahme des gegenwärtigen Mordgrundes hat also viele Wahrscheinlichkeit für sich. Doch bleibt er zur Zeit nur eine menschliche und keine rechtliche Vermuthung.

Beilagen.

I.

1237.

Ex originali monaſterii quondam langheimenſis, in archiuo regio Bambergae.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis amen. OTTO dej gracia *Dux Meranie Palatinvs comeſ Bvrgundie.* Cum Ciſtercienſis ordinis generoſa plantatio multe religionis et honeſtatis flores et fructus protulerit effuſo longe latêque laudabilis conuerſationis ordore. decet noſ iuxta progenitorum noſtrorum conſuetudinem ipſum ordinem. et precipue domum Lanckamenſem modis omnibus confouere. ut tanto deuociuſ apud deum fratres eiuſdem cenobij noſtram memoriam proſequantur. quantô uberiuſ ipſos noſtra beneficia conſolantur. Nouerint jgitur uniuerſi preſentem paginam inſpecturi tam preſens etaſ quam ſucceſſura poſteritas quod dilectus fidelis noſter Heinricuſ de Striperch et uxor ſua. Hedewigis. animabus ſuis prouidere uolentes in poſterum manu covnita tradiderunt *eccleſie Lankemenſi* predium ſuum In

Cubz uidelicet unum manſum et unum Lehen et unam uineam. ita quod poſt mortem eorum dictum predium exintegro ſeruiat fratribus deo famulantibus in eccleſia iam predicta. Preterea contulerunt eidem eccleſie per manuſ noſtras feoda que a nobis in beneficio receperunt uidelicet unam curiam In *Gihc* et unum Lehen. In *Erl* unam curiam et tria Lehen. *Szeſliz* duas curiaſ. *L*ͦ*vdebach* unam curiam. *Lvmuzelſdorf* unam curiam. In *Rvt* cenſum uniuſ talenti. *Sweigdorf* Gatergelt. ita plane quod ſi Heinricuſ prius mortuus fuerit quam uxor ſua. pueri ſui ſoluent predicta feoda infra ſpacium uniuſ annj pro centum libris. Si autem ſoluere noluerint uel non potuerint. noſ ſoluere debemus ſtatim pro pecunia pretaxata. Quod ſi nos noluerimus. Abbas et conuentuſ in Lankeim uendent eadem feoda quanto cariuſ potuerint et noſ ipſa emptoribus in beneficio confereinuſ. Porro ſi marituſ ſuperuixerit emet eccleſie in Lankeim predia quatuor libras annuatim ſoluentia. et cum pretaxatis feôdis faciet quod ſue ſederit uoluntati. Ad huius rei certam euidentiam preſentem paginam exinde conſcriptam ſigillo noſtro fecimus inſigniri. Teſtes ſunt Heinricus de Scawenberc. Heinricus de Sunnenberc. Ramungus de Blaſſenberc. *Heroldus* de *Haoge*. Heberhardus et Heinricus de Gihc. Heinricus de Steinberc. Otto de Sconenbrunnen. et alij pluref. Actum anno domini MCCXXXVIJ Indictione X.

II.

31. Iul. 1250.

Ex originali monasterii quondam langheimensis, nunc in archiuo regio Bambergae recondito.

Heinricus dei gratia, Babinbergensis episcopus. Vniuersis presentes litteras inspecturis in omnium saluatore salutem. Cum *uillam* in *Misteluelt* que ad dilectos confratres nostros Capitulum babinbergense titulo proprietatis attinuit Idem Capitulum de communi consilio abbati et conuentuj in Lancheim Cisterciensis ordinis pro annua pensione locauerit perpetuo possidendam et ob hoc nullum ius infeodandi nobis competat in eadem. nec aliquando competierit *duci meranie qui est sublatus de medio.* Mandamus vobis districte precipientes. quatinus nullus uestrum occasione infeodationis alicuius dictum conuentum in bonis eisdem molestare presumat. sed ad abbatem eiusdem loci accedens bonis iniuste detentis renunciet aut ea cum ipsius et conuentus sui uoluntate retineat et consensu. alioquin eis nequaquam in suo iure deerimus cum ad nos super hiis grauaminibus duxerint recurrendum. Datum Anno dominj Millesimo-Ducentesimo-Quinquagesimo Indictione VIIJ. Secundo Kalendas Augusti.

III.

Ex Regiſtro Burgguttariorum Eccleſie Bambergenſis etc. Et antiquorum feudorum et caſtrorum patefaccionum. Fol. 4[b]. Saec. XIV.

Caſtrum frenſtorff.

Circa annum domini MCCLIIJ *occiſo duce Meranie* Nobiles Burgrauij de Nurenberg et illi de Truhendingen litigantes cum eccleſia Bambergenſi caſtrum *frenſtorff* in odium eccleſie deſtruxerunt Quod tandem tempore alberti Romanorum regis Comes de Kaſtell aduocatus ſeu capitaneus imperij in franconia et in ſweuia conſtitutus Caſtrum frenſtorf cepit et igne penitus deſtruxit propter quandam predam a caſtrenſibus illic reductam Quod ſub anno domini lxiij fuit reedificatum nam dominus epiſcopus Leupoldus de Bebenburg Cunrado *Tewcher* militi et Hermanno fratri ſuo pro ſeruicijs ſuis et abrenuntiacione dampnorum que pro eccleſia Bambergenſi pertulerunt contulit pleno Iure ipſis et eorum heredibus maribus tantum. Aream dicti Caſtri frenſtorf ſicud foſſatis eſt circumdatum cum redditibus V librarum hallenſium quod redditus eiſdem deputauit pro Burghuta ita quod eidem caſtrum reedificarent et eccleſiam reſpicient contra omnes in eodem et ſeruient fideliter ut ceteri caſtrenſes eccleſie fideles hoc adiecto quod epiſcopus poſſit ab ipſis redimere pro l libris hallenſium predictos redditus V librarum circa cathedram ſancti petri omni anno Quod cum factum fuerit tunc ipſi de bonis ſuis propriis

refignabunt alios redditus V librarum viciniores dicto caftro frenftorf vel pro predictis l libris hallenfium alios comparabunt redditus quos itidem pro Burghuta tenebunt et deferuient prout eft promiffum.

Reuerfales Conradi *Tewcher* militis et Hermanni fratris fui quod ipfi et fui heredes cum caftro *frenftorf* ecclefiam perpetue refpicient contra omnes homines.

IIII.

4. Iul. 1375.

Von der Urſchrift in dem königlichen Archive zu Bamberg,

Wir Lampreht von gotes gnaden Byſchof ze Babemberg bekennen mit diſem offen brife das Wir vnſern lieben getrewen *Conrad Ritter* vnd *Herman Tewchern gebrüdern* verliehen vnd gelazzen haben, vnd verleihen mit diſem brife, einen hoff ze Knitzga gelegen mit allen ſinen zugehörn Wiſen vnd eckern oder wie ez genant iſt beſucht vnd vmbeſucht, ein Burkgut zu Eberſperg, vnd tzwen Weingarten by zelle gelegen der einer zinflehen iſt, *dy behauſung vnd Burg ze frenſtorff mit allen ſeinen zugehörn* vnſer Speiſampt vnd dy Mül ze frenſdorff dy datzu gehört, dy alle von vns vnd vnſerm Gotſhaus gent zu lehen, vnd daran haben wir in verliehen was Wir in von rehtes wegen ſüllen verleihen, Doch mit beheltniſſe vnſer vnd vnſers Gotſhaus vnd aller leut rehten an den vorbenanten lehen, Mit vrkünd ditz brifs mit vnſerm Inſigel verſigelt vnd geben ze Babemberg am Mitwochen vf Vdalrici nach Criſti gebürt drewzehenhundert Iar vnd in dem fünf vnd Sybentzigſtem Iare.

V.

1422. 8. Mai.

Von der Urschrift des königlichen Archives zu Bamberg.

Ich *Cuntz Tewcher* Bekenne offinlich mit disen brief, das mir der hochwirdige furst, meyn gnediger liber herre her Fridrich Bischof zu Bamberg, zu manlehen, vnd zinsslehen vom meyn, herman vnd Oswald Tewcher meyner vetter wegen als hernoch vnterschiden ist, verlihen, hat vnd ich von Im enpfangen hab, zum ersten, *das slofs frenstorff mit holcz fischwasser vnd auch ander seiner zugehorung*, daran meyn genanter herre sein Stift vnd nochkomen ofnung haben zu iren noten vnd krigen, wenne sie des begern ongeuerde, Item ein zehendleyn vnd vire Selden zu *frenstorff* mit iren zugehorungen derselben eins zinset gen Bamberg in meins herren genant Camer, Item ein pawrhofreit im dorff, zu *frenstorff* do etwe vil wisen vnd ackers zugehört. *Item ein wisen die Burckwise genant*, Item ein Selden gut zu Zel vnter Ebersperg, vnd weingarten lehen doselbst zu zel im Grund der lisperger genant gelegen, vnd zinset meyn herren funfzehen pfeninge gen zel. Item ein weingarten lehen vor dem dorff, zu zel gen knetzkaw gelegen, Item zwen acker velds gelegen zu frenstorf, auf dem Gerode, vnd das speifsampt, vber das brot wenne meyn genanter herre oder sein gewalt zu felde leyt, das alles

von demſelben meyn benanten herren vnd ſeinem Stift zu lehen ruret, Mir hat auch der benante meyn herre in obgeſchribner maſs, an den obgeſchriben lehen vnd gutern mit iren zugehorungen verlihen, was er mir von rechts wegen daran verleihen ſolt, doch Im ſeinem Stift vnd nochkomen an iren lehenſcheften, ofnung zinſen und rechten vnd auch andern lewten an iren rechten vnſchedlich ongeuerde, Zu vrkund hab ich meyn Inſigel an diſen brif gehangen, Geben zu Bamberg am freitag noch ſand Iohannstag ante portam latinam zu latin genant, Anno domni Milleſimo Quadringenteſimo viceſimo ſecundo.

VI.

Ex designatione nominum illustrium benefactorum celeberrimi monasterii langheimensis, notatorum secundum diem obitus vel commemorationis eorundem; in repertorio aliquo antiquo pag. 45.

Iunius.

23. Illustris Dominus Otto Iunior Dux Meraniae *dedit Servitium.*

VII.

Ex directorii pro choro (ecclesiae cathedralis) bambergensi parte hyemali; de Seculo XIII., conscripto ab Eberhardo, Sacerdote eiusdemque ecclesiae cantore.

Iunius.

XIII Kalendas (Iulii) Geruasij et prothasij martirum.

Otto dux meranie iunior. *obiit*. qui dedit cremelndorf. vnde dantur tria talenta ex hijs vnum diuiditur dominis ecclesie maioris. vnum datur conventibus. tercium cedit domino qui tunc tenet oblacionem.

VIII.

9. Nov. 1256.

Ex originali archiui regii Bambergae.

HeinRicus dei gracia Babenbergenſis Epiſcopus, vniuerſis preſentes litteras inſpecturiſ in omnium ſalaatore ſalutem Ad noticiam veſtram ſcripto volumus peruenire preſenti, quod cum inter Abbatem, et conuentum ſancti Michahelis ex vna parte, et Cvͦnradum de Halſtat filium Eigenonis ex altera, ſuper quibuſdam Agris, Ante *Nemus* noſtrum *Huſmor*, et iuxta *Eigelenſe* ſitis, diu coram nobis queſtio uerteretur, tandem mediantibus viris prouidis et honeſtis, qui ſe pro bono pacis interpoſuerunt concordatum eſt taliter inter ipſos, quod dictus Cvͦnradus prenominatos Agros poſſideat tantum temporibus vite ſue, Poſt mortem vero ſuam Iidem Agri ad monaſterium ſancti Michahelis in Babenberc libere, et Abſque ſolutione pecunie et ſine qualibet contradictione reuertantur, heredibus ſuis ſiquos forte genuerit nichil omnino iuris habentibus in eiſdem additum inſuper eſt, ut predictus Cvͦnradus in recognitionem huius tractatus prenominato Conuentui in vigilia ſancti Michahelis, iiij^{or} vncias Babenbergenſis monete ſoluere debeat annuatim in cuius Rei teſtimonium preſentes litteras conſcribi fecimus, et ſigilli noſtri munimine roborari, Teſtes ſunt HeinRicus Decanus, Vlricus cellerarius, Arnoldus cuſtos, *Eberhardus Cantor canonici Babenbergenſes*, Ciues uero, Syfri-

dus Camerarius, Gvntherus ſcoltetus, Dytericus libardus, Anſhalmus et alij quam plures, Datum apud Babenberc. Anno domnj M°.CC°.LVJ^to. Indictione XV^a. In die ſancti Theodorj.

IX.

1420. 4. Iun.

Von der Urschrift des königlichen Archives zu Bamberg.

Ich Reichart von Moſbach Tumherre zu Bamberg Bekenn offenlichen mit diſem brif, Als die Erwergen mein libe Herren n der Tumprobſt n der Techand, vnd das Capitel gemeinclich des Stiftes zu Bamberg mich zu irem Mittumherren deſſelben Stifts aufgenummen, vnd die pfrund, die Herre Dittrich tzolner ſeliger, jn dem ytzund genanten Stifft gehabt hat, als die newlichen, von ſeines todes wegen, ledig worden iſt, mir verlihen, vnd mich dortzu gelaſzen haben, das ich dieſelben mein Herren n Tumprobſt n Techand, vnd Capitel jn der gemeine, vnd auch allen vnd yglichen Perſonen des Capitels beſunder, ſol vnd wil, köſte vnd ſcheden, ob ſie, von ſölichs Aufnemens, leihens, vnd zulaſzens wegen teten, oder nemen, jn dem Hof zu Rom, oder auſzwendig deſſelben Hofs,

das müglich köſte und ſcheden genant ſein, aller entheben, ledigen abnemen, vnd In, die gentzlichen auſzrichtten vnd widerkeren, vnd ſie ſchadloſe machen vnd halten, wenn, vnd als dick ich, des von In gemeinclichen, oder von ir ettlichem beſunder mit brifen, boten, oder vnter awgen vermanet wirde, on widerrede, vertzihen, Hindernüſs, vnd on alles geuerd, Vnd ob es ſich meehte zu krige alſuerre, das ich die vorgenanten Pfründ verlüre, mit gerichte vnd vrteilen, einen oder mere dauon ich mich nicht beruffen hett, oder möchte billichen vnd müglichen beruffen, oder das ſich köſte oder ſcheden des Capitels, oder beſunder Perſonen des Capitels, von der ſach wegen, ſuſt alſo groſs, vnd ſwer mechten, das das Capitel, oder der merer teil des Capitels nicht lenger darhinter ſteen oder bleiben mochten, oder wolten, wann ich dann des, von den obgenanten meinen Herren n dem Tumprobſt n dem Techant vnd Capitel, oder dem merern teil, des Capitels, ermanet, oder geheiſsen würde auch vnter awgen, oder mit brifen, das ich dann ſol vnd wil, von ſolichem krige ablaſsen vnd der obgenanten Pfründ, vnd irer gewere mich vertzeihen, ewſzern, vnd die auffſlaſzen on uertzihen, Widerrede vnd on alles geuerd, das ich auch alſo zu tun gelobet habe, vnd gelobe mit gantzem Wiſsen, freyem willen, vnd in guten trewen mit craft ditzs briſs, alle vnd yglich obgeſchriben ſtück vnd artikel in aller form vnd maſs, als vorgeſchriben iſt, ſtete, veſte, vnd gantz zu haltten vnd zu volbrengen vnd do wider nicht

zu kummen noch zu tunn in dheinerley weiſe ongeuerd, vnd hab des geſetzt vnd geben, ſetze, vnd gibe den oft genanten meinen Herren n Tumprobſt n Techand vnd Capitel, vnd yglichen perſonen, des Capitels, des alles zu Bürgen die hernach geſchriben vnuerſcheidenlichen mit ſolicher beſcheidenheit, ob das wer, das den obgenanten meinen Herren in der gemeine, oder ſunderliche perſon des egenanten Capitels, keinerley koſt, oder ſcheden, dorumb oder dauon teten, nemen, oder widerfüren, als vorgeſchriben ſtet angeuerd, ſo haben ſie mit boten, oder vnter awgen vollen gewalt dieſelben bürgen, zu manen, zu leiſten, vnd wenn die alſo, von den obgenanten meinen herren, vom Capitel, oder von dem merer teil des Capitels oder perſonen gemant werden, So ſol der bürgen keiner, die leiſtung, auf den andern nicht vertzihen, ſunderlich ſie ſollen alle gleich einfaren vnd leiſten, nach gaſts recht, ir yglicher mit einem Knecht vnd mit einem pferd, zu Bamberg in eines offenn wirtshaws, dorein ſie gemanet oder geweiſet werden, vnd do Alſlang leiſten, vnd auſs der leiſtung nicht kummen, es ſey dann, ſolich köſte und ſcheden, dorumb die Bürgen denn gemant werden, gentzlichen und gar betzalt vnd auſsgericht, ongeuerd, Vnd ob ſich ein Pferd verleiſt hett, ſo ſol der bürg, des daſſelbe pferd geweſen were, ein anders ſtellen zu leiſten, vnd das ſöllen die bürgen alle tun, als oft des not geſchiht vnd ob der bürgen einer oder mer, abgingen, do got vor ſey, oder auſs dem land füre, ſo ſol ich In, ye einen andern, als guten

burgen ſetzen als der geweſen iſt, darnach in einem Monad, wann ich des ermanet würd oder die andern bürgen ſollen leiſten, in dem obgeſchriben rechtten, alſlang biz das geſchiht, vnd ich gerede, die hernachgeſchriben mein Bürgen zu löſen gentzlichen, on allen iren ſchaden von diſer burgſchaft ongeuerd, Vnd des zu vrkund hab ich mein Inſigel an diſen brif gehangen, Vnd wir die hernachgeſchriben bürgen Bekennen, das wir, williglichen, bürgen worden ſein, Vnd gereden alles das, das vor, von vns geſchriben ſtet, zu tunn vnd zu haltten, vnd haben des zu getzewgnüſs, vnſer yglicher, ſein eygen Inſigel, an diſen brif gehangen, zu des vorgeſchriben hern Reicharts Inſigel, So ſein ditzs die bürgen, mit namen hans von Streitperg, *Wilhelm Hawger*, Matheis vom lichtenſtein, vnd hans Witſtat, Geben am dinſtag vor vnſers hern leichnamstag, Nach Criſts gebürt virtzehenhundert Iar, vnd darnach in dem tzweintzigſten Iar.

(S. Richardi de Mosbach)	(S. Hansen von Streitberg)	(S. Hansen Wiczſtat)	(S. Math. von Lichtenſtein.)	(Sigillvm Wilhelm Hager.)

Verbesserungen.

Seite:	Zeile:	lies:	Statt:
8.	13. 14.	Sichtung	Richtung
10.	18.	würken	wirken
13.	—	13	16
—	7. 8.	Andechs, Wollff-ratzhausen	Andechs Woll-fratzhausen
—	8.	auff	auf
—	9.	schändtlich	schändlich
—	11.	junges	junges
16.	—	16	13.
—	18.	1544	1554
17.	9	infarserunt	infarferunt
—	13.	admistas	ad mistas
23.	1 unten.	XV und XVI	XVI
42.	3.	,	;
45.	17.	.	,

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul,

Von dem Tode des letzten Herzoges, Otto II., von Meran eine historisch-diplomatische Abhandlung

Bamberg 1816

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.7#5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742479-7